

# **Gesetz**

## **über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe**

### **(Sozialhilfegesetz, SHG)**

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

#### **I.**

Das Gesetz vom 21. Juni 2001<sup>1</sup> über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

#### **§ 3a Definitionen**

<sup>1</sup> Niederlassung im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Weilen im Sinne dieses Gesetzes ist die physische Anwesenheit.

#### **§ 8 Entgelte bei Lebens- und Wohngemeinschaften**

<sup>1</sup> Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in faktischer Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft leben und für diese vermutungsweise Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.

<sup>2</sup> Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in gefestigter faktischer Lebensgemeinschaft leben, werden deren Einkünfte und Vermögen wie in ungetrennter Ehe angerechnet. Bei der Anrechnung sind deren persönliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Eine faktische Lebensgemeinschaft ist insbesondere dann gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

#### **§ 22 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Bevorschussung gilt für die im Kanton niedergelassenen Kinder. Sie gilt nicht für die niedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden oder unbekanntem Aufenthaltsort sind.

---

<sup>1</sup> GS 34.0143, SGS 850

<sup>2</sup> SR 431.02

### **§ 23 Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> Erzielt das Kind Einkünfte, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt.

<sup>3</sup> Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt die Abgrenzungen fest bei

- a. ungetrennter Ehe, ungetrennter eingetragener Partnerschaft und gefestigter faktischer Lebensgemeinschaft;
- b. Alleinstehenden unter Berücksichtigung der faktischen Lebensgemeinschaft.

### **§ 25 Absätze 1, 2 und 2<sup>ter</sup>**

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> "zivilrechtlichem Wohnsitz" wird durch "Niederlassung" ersetzt.

<sup>2ter</sup> Eine nachträgliche Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge ist nur für den vorangegangenen Monat zulässig.

### **§ 28a Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Unterhaltspflichtigen sowie die mündigen oder unter Vormundschaft stehenden Jugendlichen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Beiträgen gemäss § 28 zu beteiligen.

### **§ 31 Absätze 2, 3 und 4**

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die im Kanton weilen und in ihr Niederlassung haben. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen,

- a. die im Kanton weilen und in keiner Gemeinde Niederlassung haben;
- b. für die der Kanton aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

### **§ 33 Absätze 1 und 3**

<sup>1</sup> und <sup>3</sup> "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.

### **§ 34 Absatz 2**

<sup>2</sup> "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.

---

<sup>3</sup> SR 851.1

**§ 35 Absatz 2**

<sup>2</sup> "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.

**§ 37 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung bestimmt das Wahlorgan der Sozialhilfebehörde sowie die Zahl deren Mitglieder.

**§ 39a Absatz 2**

<sup>2</sup> Das dem Einspracheverfahren nachfolgende Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988<sup>4</sup> kostenlos.

**II.**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988<sup>5</sup> (VwVG BL) wird wie folgt geändert:

**§ 20a Absatz 5 Buchstabe a**

<sup>5</sup> Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes kostenlos bei:

- a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Sozialhilfebehörden;

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

---

<sup>4</sup> GS 29.677, SGS 175

<sup>5</sup> GS 29.677, SGS 175

## Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) Vom 21. Juni 2001</p>	<p>Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>§ 3a Definitionen</b></p> <p><sup>1</sup> Niederlassung im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Weilen im Sinne dieses Gesetzes ist die physische Anwesenheit.</p>
<p><b>§ 8 Entgelte bei Lebens- und Wohngemeinschaften</b></p> <p>Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in faktischer Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- und Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.</p>	<p><b>§ 8 Entgelte bei Lebens- und Wohngemeinschaften</b></p> <p><sup>1</sup> Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in faktischer Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft leben und für diese vermutungsweise Haushalts-oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in gefestigter faktischer Lebensgemeinschaft leben, werden deren Einkünfte und Vermögen wie in ungetrennter Ehe angerechnet. Bei der Anrechnung sind deren persönliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Eine faktische Lebensgemeinschaft ist insbesondere dann gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>§ 22 Unterhaltsbeiträge für Kinder</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton bevorschusst Kindern die vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfügbaren Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bevorschussung gilt für die im Kanton niedergelassenen Kinder. Sie gilt nicht für die niedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden.</p> <p><sup>3</sup> Sie erfolgt längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr.</p>	<p><b>§ 22 Absatz 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Bevorschussung gilt für die im Kanton niedergelassenen Kinder. Sie gilt nicht für die niedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden oder unbekanntem Aufenthaltsort sind.</p>
<p><b>§ 23 Einschränkungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Unterhaltsbeiträge werden nur bis zur Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente bevorschusst.</p> <p><sup>2</sup> Erzielt das Kind Einkünfte oder hat es erhebliches Vermögen, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt die Abgrenzung fest und berücksichtigt dabei:</p> <p>a. im Falle einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft die Beistandspflicht des Ehegatten bzw. des Partners oder der Partnerin gegenüber dem nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil für dessen Kinder,</p> <p>b. im Falle einer faktischen Lebensgemeinschaft ein angemessenes Entgelt an den nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil für dessen Haushalts- und Betreuungsarbeit.</p>	<p><b>§ 23 Absätze 2 und 3</b></p> <p><sup>2</sup> Erzielt das Kind Einkünfte, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt die Abgrenzungen fest bei</p> <p>a. ungetrennter Ehe, ungetrennter eingetragener Partnerschaft und gefestigter faktischer Lebensgemeinschaft;</p> <p>b. Alleinstehenden unter Berücksichtigung der faktischen Lebensgemeinschaft.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>§ 25 Unterhaltsansprüche von Kindern, Ehegatten, eingetragenen Partnern und Partnerinnen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton hilft Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bei der Vollstreckung der vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.</p> <p><sup>2</sup> Er hilft geschiedenen oder getrennten Ehegatten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bei der Vollstreckung der gerichtlich verfügten Unterhaltsansprüche, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.</p> <p><sup>2bis</sup> Absatz 2 gilt auch für Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft sowie für Partner und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft, deren Getrenntleben gerichtlich geregelt ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterhaltspflichtigen sowie die unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Partner oder Partnerinnen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen sind für die Vollstreckungsgebühren ersatzpflichtig.</p> <p><sup>4</sup> Unterhaltsberechtigte Ehegatten und Partner und Partnerinnen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen entrichten im Falle einer erfolgreichen Vollstreckung eine Gebühr für die kantonale Hilfe bei der Vollstreckung ihrer Unterhaltsansprüche (kurz: Inkassogebühr). Die Inkassogebühr beträgt höchstens 1'000 Fr.</p>	<p><b>§ 25 Absätze 1, 2 und 2<sup>ter</sup></b></p> <p><sup>1</sup> "zivilrechtlichem Wohnsitz" wird durch "Niederlassung" ersetzt.</p> <p><sup>2</sup> "zivilrechtlichem Wohnsitz" wird durch "Niederlassung" ersetzt.</p> <p><sup>2ter</sup> Eine nachträgliche Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge ist nur für den vorangegangenen Monat zulässig.</p>
<p><b>§ 28a Kostenbeteiligung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Unterhaltspflichtigen sowie die mündi-</p>	<p><b>§ 28a Absatz 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Unterhaltspflichtigen sowie die mündi-</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>gen Jugendlichen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Beiträgen gemäss § 28 zu beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt eine obere Beteiligungsgrenze fest.</p>	<p>gen oder unter Vormundschaft stehenden Jugendlichen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Beiträgen gemäss § 28 zu beteiligen.</p>
<p><b>§ 31 Im Bereich der Unterstützung bedürftiger Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Personen. Vorbehalten bleibt § 33.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, wenn diese Personen in der Gemeinde Unterstützungswohnsitz haben.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, wenn diese Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sich im Kanton aufhalten und keinen Unterstützungswohnsitz im Kanton haben;</li> <li>a<sup>bis</sup> sich ausserhalb des Kantons aufhalten und aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes Unterstützungswohnsitz im Kanton haben;</li> <li>b. Kantonsbürgerinnen oder Kantonsbürger sind, die sich ausserhalb des Kantons aufhalten, und der Kanton für sie aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Definition des Unterstützungswohnsitzes richtet sich nach den Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes.</p>	<p><b>§ 31 Absätze 2, 3 und 4</b></p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die im Kanton weilen und in ihr Niederlassung haben. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die im Kanton weilen und in keiner Gemeinde Niederlassung haben;</li> <li>b. für die der Kanton aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>§ 33 Im Bereich der Rückerstattung und der Verwandtenunterstützung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund Leistungen Dritter.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse sowie die Bestimmungen über die Verwandtenunterstützung.</p> <p><sup>3</sup> Er richtet die vereinnahmten Beträge nach Einbehalt einer Aufwandspauschale der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes aus. Die Aufwandspauschale für eine Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse beträgt höchstens 5'000 Fr., diejenige für eine Verwandtenunterstützung höchstens 2'000 Fr.</p>	<p><b>§ 33 Absätze 1 und 3</b></p> <p><sup>1</sup> "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.</p> <p><sup>3</sup> "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.</p>
<p><b>§ 34 Im Bereich der Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen und tragen die damit zusammenhängenden Kosten.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton vergütet der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes die Hälfte der angefallenen Kosten.</p>	<p><b>§ 34 Absatz 2</b></p> <p><sup>2</sup> "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.</p>
<p><b>§ 35 Im Bereich der Unterstützungen für stationäre Drogentherapien</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Unterstützungen für stationäre Drogentherapien und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p>	<p><b>§ 35 Absatz 2</b></p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><sup>2</sup> Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes vergütet dem Kanton einen Viertel seiner Kosten für die Unterstützungen für eine stationäre Drogentherapie.</p>	<p><sup>2</sup> "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.</p>
<p><b>§ 37 Sozialhilfebehörde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden bestellen eine besondere Behörde für den Vollzug der Gemeindeaufgaben dieses Gesetzes (kurz: Sozialhilfebehörde).</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder der Sozialhilfebehörde. Ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören.</p>	<p><b>§ 37 Absatz 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeordnung bestimmt das Wahlorgan der Sozialhilfebehörde sowie die Zahl deren Mitglieder.</p>
<p><b>§ 39a Kosten der Rechtsmittelverfahren und der unentgeltlichen Rechtspflege</b></p> <p><sup>1</sup> Das Einspracheverfahren ist kostenlos.</p> <p><sup>2</sup> Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 kostenlos.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege gehen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für das Einspracheverfahren zu Lasten der Gemeinde,</li> <li>b. für das Beschwerdeverfahren zu Lasten des Kantons.</li> </ol>	<p><b>§ 39a Absatz 2</b></p> <p><sup>2</sup> Das dem Einspracheverfahren nachfolgende Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 kostenlos.</p>
<p>Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) Vom 13. Juni 1988</p>	<p>Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) wird wie folgt geändert:</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>§ 20a Kosten der Beschwerdeverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Absatz 5 kostenpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt.</p> <p><sup>3</sup> Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz bzw. den Behörden gemäss § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes auferlegt.</p> <p><sup>4</sup> Verfahrenskosten können bis 5'000 Fr. erhoben werden. Diese umfassen die Entscheidunggebühren und die Beweiskosten. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.</p> <p><sup>5</sup> Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes kostenlos bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden gemäss § 39a des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG);</li> <li>b. Beschwerden gegen Verfügungen der Anstellungsbehörden gemäss § 71 des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalggesetz);</li> <li>c. Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts;</li> <li>d. Beschwerden gegen Erlasse und Entschiede der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates;</li> <li>e. Einsprachen gegen kommunale und kantonale Nutzungspläne gemäss §§ 13 Absatz 5 und 31 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG);</li> <li>f. Beschwerden gegen den Umlegungsperimeter gemäss § 59 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG);</li> <li>g. Beschwerden gegen den Neuzuteilungs</li> </ul>	<p><b>§ 20a Absatz 5 Buchstabe a</b></p> <p><sup>5</sup> Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes kostenlos bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Sozialhilfebehörden;</li> </ul>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>plan gemäss § 69 Absatz 4 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG);</p> <p>h. Beschwerden gegen den Perimeter gemäss § 28 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LG BL);</p> <p>i. Beschwerden gegen Einsprachen gemäss § 29a Absatz 5 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LG BL).</p> <p><sup>6</sup> Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Personen die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen.</p>	
	<p>Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p>